

(2) Das Studium dauert 10 Monate. Es wird im Fernstudium mit Seminarkursabschnitten durchgeführt.

§ 10

Zur Studienbewerbung sind über die Dienststelle (Betrieb) an die Fachschule für Finanzwirtschaft Gotha einzureichen:

- a) Antrag des Bewerbers,
- b) Delegation der Dienststelle (Betrieb),
- c) Abschrift des Fachschulabschlußzeugnisses,
- d) Fragebogen und Lebenslauf,
- e) Ärztliches Attest.

§ 11

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind:

- a) der Nachweis eines Fachschulabschlusses als Finanzwirtschaftler oder Ökonom,
- b) der Nachweis einer mindestens 2jährigen praktischen Tätigkeit als Finanzrevisor bzw. in verantwortlicher Funktion auf anderen Gebieten der sozialistischen Finanzen,
- c) die Delegation durch die Dienststelle bzw. den Betrieb,
- d) das Bestehen einer Eignungsprüfung, sofern im Ausnahmefall vom Vorsitzenden der Zulassungskommission die Ablegung einer Eignungsprüfung festgelegt wird.

Im Ausnahmefall können auch Bewerber zum Studium zugelassen werden, die über keinen Fachschulabschluß als Finanzwirtschaftler oder Ökonom verfügen, wenn sie eine mindestens 5jährige Revisionspraxis besitzen. Die Ausnahmen sollen sich grundsätzlich auf Bewerber erstrecken, die das 45. Lebensjahr erreicht haben bzw. die aus gesundheitlichen Gründen kein Fachschulfernstudium aufnehmen können.

(2) Zum Studium werden vorrangig Mitarbeiter der Organe der staatlichen Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen zugelassen.

(3) Über die Zulassung zum Studium entscheidet eine Zulassungskommission, deren Zusammensetzung der Prüfungskommission gemäß § 13 Abs. 1 entspricht.

§ 12

Auf der Grundlage der vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen herausgegebenen Grundsätze ist durch die Fachschule für Finanzwirtschaft Gotha ein Studienplan auszuarbeiten und dem Ministerium der Finanzen einzureichen. Der Studienplan wird vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen bestätigt.

§ 13

(1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist der Direktor der Fachschule für Finanzwirtschaft in Gotha. Der Prüfungskommission gehören außer den Fachschullehrern auch Beauftragte des Ministers der Finanzen und erfahrene Praktiker an.

(2) Die Abschlußprüfung erfolgt wie unter § 6 Absätze 2 und 3 festgelegt.

§ 14

Für das erfolgreich absolvierte Weiterbildungsstudium wird durch den Direktor der Fachschule für Finanzwirtschaft in Gotha ein staatliches Zeugnis ausgestellt. Mit dem Zeugnis ist die Zuerkennung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Finanzrevisor“ verbunden. Diese Berufsbezeichnung wird neben der für das abgeschlossene Fachschulstudium erworbenen Berufsbezeichnung geführt.

§ 15

Wissenschaftliche Leiteinrichtung für die Weiterbildung

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin ist wissenschaftliche Leiteinrichtung für die Weiterbildung auf dem Gebiet der Finanzrevision. Mit der Fachschule für Finanzwirtschaft in Gotha ist eine enge Zusammenarbeit zu sichern. Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung.

Zuerkennung und Führung der Berufsbezeichnung

§ 16

(1) Die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ bzw. „Staatlich geprüfter Finanzrevisor“ kann in Ausnahmefällen ohne Teilnahme am Weiterbildungsstudium zuerkannt werden.

(2) Die Berufsbezeichnung gemäß Abs. 1 kann nur Angehörigen sozialistischer Betriebe sowie staatlicher Organe und Einrichtungen zuerkannt werden, wenn, gemessen an den Forderungen der bestätigten Studienpläne, außergewöhnliche Leistungen in der Revisionspraxis vorliegen.

§ 17

Der Antrag auf Zuerkennung der Berufsbezeichnung gemäß § 16 ist mit einer ausführlichen Begründung des Leiters des Betriebes bzw. der Einrichtung über den Minister der Finanzen an die für die Verleihung der Berufsbezeichnung Zuständige Bildungseinrichtung gemäß § 2 Abs. 1 bzw. § 9 Abs. 1 zu stellen.

§ 18

Die Zuerkennung der Berufsbezeichnung gemäß § 16 erfolgt nur auf der Grundlage der erfolgreichen Verteidigung einer wissenschaftlichen Arbeit des Bewerbers vor der Prüfungskommission nach § 6 Abs. 1 bzw. § 13 Abs. 1.

§ 19

Zur Führung der Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ bzw. „Staatlich geprüfter Finanzrevisor“ sind nur Personen berechtigt, denen diese Berufsbezeichnung auf Grund dieser Anordnung zuerkannt wurde. Personen, die vor dem Erlaß dieser Anordnung berechtigt waren, die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ zu führen, können diese Bezeichnung beibehalten.

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 15. Dezember 1965 in Kraft;

Berlin, den 7. Dezember 1965

Der Minister der Finanzen
R u m p f